



1306



Wir Bürger-**Mei-**
ster und Rath-**Manne** der
 Stadt Görlitz fügen hiermit un-
 sern zur Gemeinen Stadt gehörigen
 Unterthanen und sämtlichen
 Einwohnern derer Dorffschafften / auch sonst
 Männiglich zu wissen: Demnach Wir mit Befrem-
 dung und grossen Mißfallen vernehmen müssen / daß
 sich ein und andere eigennützigte Leute / auch gar die
 Bedienten anmassen / des fremden Biers / Brand-
 teweihs und Salzes sich zu erhohlen / und dasselbe
 auf Hochzeiten / Kindtauffen und zu ander Bedürf-
 niß zu gebrauchen: auch wohl die Scholzen / Ham-
 mer-Meister und andere mehr / sich unterstehen sol-
 len / das fremde Bier vor andere auszuzapfen und
 zu verschencken: wodurch den Gemeiner Stadt Nutz
 und Frommen geschmälert / und unsern Wirbarten
 grosser Abbruch und Eintrag geschiehet: ingleichen
 auch noch immer einige Puffkaffer des Barns auf
 den Dorffschafften sich betreten lassen sollen / welche
 zu mercklichen Nachtheil unsers Weinweber-Hand-
 wercks / und derer bey Gemeiner Stadt aufgenom-
 menen

t. 26. Jul 1695.

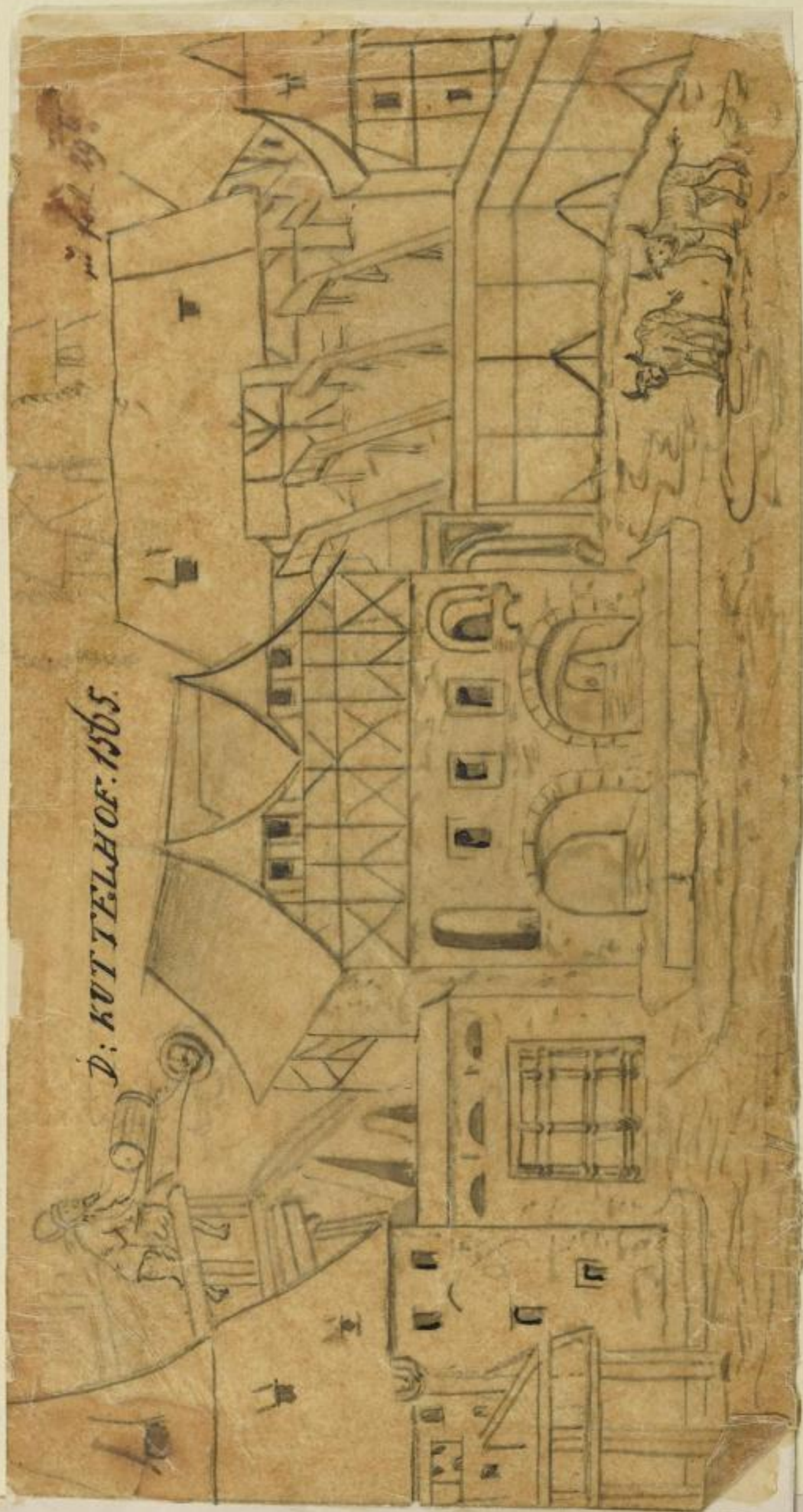
menen Weber / das Warn auffaffen und anderswohin abholen und verführen: wodurch die Nahrung und Handthierung bey hiesiger Stadt gesperret / und denen Commercien dieses Orths nicht wenig Schade und Ungelegenheit verursacht wird.

Wann uns denn von Ampts- und Obrigkeitswegen oblieget / allen der Gemeinen Stadt / und unsern Bürgern und Einwohnern nachtheiltigen Dingen zu steuern: hingegen deroselben Nutz / Bedeyen und Puffnehmen zu trachten und zu befördern: dannhero auch in geringsten nicht gemeinet seyn / Jedemden die Einführung und den Brauch des fremden Biers / Brandtweins und Salzes / wie auch das Puffkauffen und Puffführen der Warne zu gestatten und nachzusehen. So gebieten und befehlen wir allen und jeden unsern Unterthanen und Untergebenen / denen Bedienten / Scholzen / Richtern / Hammer-Meistern / Wächtern / Möllern / Bauren / und wer sie seyn mögen / und unter unser Jurisdiction sich betreten lassen: daß Sie aller dieser erst-erwehnten Begünstigungen sich gänzlich äußern und enthalten; hingegen des Biers / Salz und Brandtweins sich einig und allein in der Stadt oder denen Prefschemen und Orthen / wo das Böhmisches Bier / Brandtwein und Salz verschencket / verlassen und verkauffet wird / zu aller ihrer Bedürffniß und Zusammenkünfften / es sey auf Freyten / Hochzeiten / Windtauffen / oder wie es Nahmen haben möge / erholen und gebrauchen; und
die

die Scholzen jedesmahl mit genungsamem Biere
aus der Stadt die Bretschem versehen; dasselbe
auch nach dem Einkaufe in billigmäßigen Prei-
se/ und ohne einzige Vermisch- und Verfälschung
wieder verzapfen und verlassen sollen. Das Garn
und Gespinste aber sollen sämtliche Unterthanen
zu feilen Kaufe in die Stadt bringen/ und keinem
fremden Puffkaffer etwas auffm Lande verkauf-
fen/ noch sonst auf einige Weise anders wohin/ als
in die Stadt und denen zur Stadt gehörigen Hand-
wercks-Meistern und Webern überlassen. Gestalt
Wir denn unsern Beamten/ Meyde-Keutern/ För-
stern/ Richtern und Berichts-Leuten/ und wer uns
sonst mit besondern Pflichten verbunden ist/ ja auch
denen Unterthanen ingesamt in Krafft dieses an-
befehlen: daß Sie samt und sonders auf die Ubertre-
treter genaue und fleißige Achtung geben; das
fremde Bier/ Brandtwein und Salz/ wie auch
denen Puffkaffern das Garn wegnehmen und ein-
ziehen; solches den Herren Verwaltern auff Kö-
nigs-Stube/ oder auch dem registierenden Herrn
Bürger-Meister/ alsofort hinterbringen; und Nie-
manden/ der unserm Verbothe zuwieder lebet/ Er-
sey wer Er wolle/ verschonen noch verschweigen; son-
dern ohne Ansehung Jemandes Freundschaft oder
anderer Gemüths-Bewegungen ihren Pflichten
und Schuldigkeit gemess sich verhalten sollen. Wür-
de aber Jemand sich betreten lassen/ oder durch heimli-
che Practiquen diesem unsern dem Gemeinem Wesen
zum

zum Besten gethanen Verboth zu wieder handeln/oder
in habender Aufsicht und Angebung sich ungehorsam/
säumig und nachlässig erweisen: der oder dieselbe
sollen mit ernster unnachbleiblicher Straffe angesehen
und beleet werden. Wornach sich ein Jeder zu ach-
ten/ und für Schaden zu hüten wissen wird. Zu
Urkund haben wir hierauff unser-Gemeiner Stadt
Insiegel drucken lassen. So geschehen zu Görlitz
den 26. Julij Anno 1695.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7